

Name der entgegennehmenden Gemeinde <b>Silberstedt</b>	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) <b>01059079</b>	<b>GewA 2</b>
---	---	---------------

**Gewerbe-Ummeldung** nach § 14 GewO oder § 55 c GewO Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) <b>Uwe Lilienthal GmbH</b>	2 Ort und Nr. des Registereintrages <b>Flensburg, HR B 0435 SL</b>
---	---

**Angaben zur Person**

3 Name <b>Köppl</b>	4 Vornamen <b>Siegfried Karl Ernst</b>	4a Geschlecht männl. <input checked="" type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	6 Geburtsdatum <b>12.08.1959</b>	7 Geburtsort und -land <b>Stubbe-Holz/Rieseby, Deutschland</b>
8 Staatsangehörigkeit(en) deutsch <input checked="" type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>	9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) <b>Hauptstr. 66, 24887 Silberstedt</b> Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____	

**Angaben zum Betrieb**

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	<b>1</b>
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name, Vornamen <b>Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)</b>	
12 Betriebsstätte <b>Hauptstr. 68, 24887 Silberstedt</b> Telefon-Nr. <b>04626/18330</b> Telefax-Nr. <b>04626/183346</b> freiwillig: e-mail/web _____	
13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist) Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____	
14 Frühere Betriebsstätte Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____	

**Welche Tätigkeit wird nach der Änderung** (genau angeben; z.B. Herstellung von Möbeln, Elektronstationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

15 neu ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden) <b>Sicherheitstechnik</b>
16 weiterhin ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden) <b>Elektroinstallation, Elektro Einzelhandel, E-Heizungen, Einbauküchen, Radio- und Fernsehhandwerk</b>
16a Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenerwerb) <b>Erweiterung der Tätigkeit</b>

17 Datum der Änderung **28.10.2008**

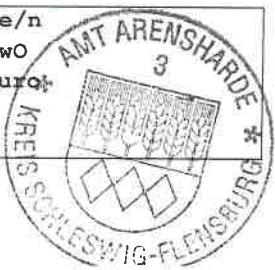
19 Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung (ohne Inhaber)	Vollzeit <b>32</b>	Teilzeit <b>4</b>	Keine <input type="checkbox"/>
Die Ummeldung wird erstattet für	20 eine Hauptniederlassung <input checked="" type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe		
	22 ein Reisegewerbe		

**Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:**

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29 Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: <b>29.12.1992</b>
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

**Hinweis:** Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32 <b>25.03.2014</b> (Datum)	33 <b>S. Köppl</b> (Unterschrift)	Exemplar für den/die Anzeigende/n Bescheinigt gemäß §15 Abs.1 GewO am: <b>25.03.2014</b> Gebühr: <b>25,00 Euro</b> Unterschrift/Siegel: <b>Amt Arensharde</b> Der Amtsvorsteher
------------------------------	-----------------------------------	--



*Rae*

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

### Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.



# Beiblatt

## **Hinweise nach § 26 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000**

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistischer Erhebungen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an **Kreisordnungsbehörde, Industrie- und Handelskammer Flensburg, Handwerkskammer Flensburg, Eichdirektion Nord, Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - Landesverband Nordwest, Registergericht beim Amtsgericht Flensburg**, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, an das **Finanzamt Eckernförde-Schleswig** und an das **Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein**.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordruckes.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden bei Ummeldung, soweit sie dadurch unrichtig geworden sind, oder bei Abmeldung des Gewerbes spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Um- oder Abmeldung erfolgt ist, gelöscht.

Bei der Anmeldung sogenannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesen Fällen wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) überwachen die zuständigen Abfallentsorgungsbehörde alle Entsorgungsphasen, also die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern von Abfällen.

Die Überwachung erstreckt sich dabei auf alle an der Entsorgung Beteiligten, insbesondere aber gem. § 40 Abs. 2 die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Die Untere Abfallentsorgungsbehörde ist gesetzlich für die Erfassung der Abfallbesitzer und die Erfassung abfallerzeugender Betriebe zuständig.

Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten darf sie aufgrund von § 22 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz erheben und weiterverarbeiten, insbesondere speichern.

Eine umfassende und vollständige abfallrechtliche Überwachungstätigkeit ist nur möglich, wenn alle im Kreis Schleswig-Flensburg ansässigen Abfallerzeuger oder Besitzer von Abfällen erfasst sind.

Daher werden ausschließlich für diesen Zweck regelmäßig von der Kreisordnungsbehörde auf der Grundlage von § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden an die Untere Abfallentsorgungsbehörde weitergegeben.

Diese Daten werden von der Untere Abfallentsorgungsbehörde gespeichert, solange der Gewerbetreibende ihrer Überwachung unterliegt. Sobald dies nicht mehr der Fall ist und die Daten des Gewerbetreibenden nicht mehr erforderlich sind, werden diese unverzüglich unter Berücksichtigung von § 28 LDSG gelöscht.